

BE_ZIVILSTRAF SK 2020 297 vom 15. Februar 2021

BE Obergericht, 2021-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2020_297

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2020 297 du 15 février 2021

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2020 297 del 15 febbraio 2021

Regeste

Betrug (Neubeurteilung) | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 23. Juli 2019 erklärte das Regionalgericht Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Vorinstanz) A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter) des Betrugs, begangen am 24.-25. Februar 2015 in B. _____, schuldig und verurteilte ihn zu einer unbedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu CHF 30.00 sowie zur Bezahlung der Verfahrenskosten von insgesamt CHF 2'865.00 (pag. 160). Im Übrigen wurde die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles sowie der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt.

E. 2

Erstes oberinstanzliches Verfahren SK 19 392 Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, damals noch vertreten durch Rechtsanwalt C. _____, am 31. Juli 2019 fristgerecht die Berufung an (pag. 165). Nachdem dem Beschuldigten die schriftliche Urteilsbegründung am 15. Oktober 2019 zugestellt worden war (pag. 201 und 205), reichte er ebenfalls fristgerecht die auf den 28. Oktober 2019 datierte Berufungserklärung ein (pag. 206). Auf entsprechende Aufforderung hin erklärte die Generalstaatsanwaltschaft mit Schreiben vom 31. Oktober 2019, auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren zu verzichten (pag. 212). Mit Verfügung vom 31. Oktober 2019 resp. vom 25. November 2019 wurde der Beschuldigte aufgefordert, innert Frist zu erklären, ob er mit der Durchführung eines schriftlichen Verfahrens einverstanden sei (pag. 214 und pag. 219), was er – nun nicht mehr anwaltlich vertreten – mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 bestätigte (Eingang Obergericht: 13. Dezember 2019; pag. 222). In der Folge wurde dem Beschuldigten mit Verfügung vom 13. Dezember 2019 eine Frist von 30 Tagen angesetzt zur Einreichung einer schriftlichen Berufungsbegründung (pag. 224). Nachdem innert Frist keine schriftliche Berufungsbegründung des Beschuldigten beim Obergericht eingegangen war, wurde das Berufungsverfahren mit Beschluss vom 21. Januar 2020 als durch Rückzug der Berufung erledigt abgeschlossen und die Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils festgestellt (pag. 230). Gegen diesen Beschluss erhob der Beschuldigte am 6. Februar 2020 Beschwerde beim Bundesgericht (pag. 236).

E. 3

Urteil des Bundesgerichts 6B_185/2020 Mit Urteil 6B_185/2020 vom 11. Mai 2020 hiess das Bundesgericht die Beschwerde des Beschuldigten gut, hob den Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern vom 21. Januar 2020 auf und wies die Sache zur neuen Entscheidung zurück (pag. 243 ff.).

E. 4

Neubeurteilungsverfahren Mit Verfügung vom 15. Juli 2020 wurde vom Urteil des Bundesgerichts Kenntnis genommen und gegeben (pag. 249). Es wurde für die Neubeurteilung das schriftliche Verfahren angeordnet und dem Beschuldigten eine Frist zur Einreichung einer schriftlichen Berufungsbegründung angesetzt. Dieser Aufforderung kam der Beschuldigte mit der schriftlichen Berufungsbegründung vom 3. August 2020 fristgerecht nach (pag. 252). Aufgrund der fehlenden Teilnahme der Generalstaatsanwaltschaft am oberinstanzlichen Verfahren erfolgte kein weiterer Schriftenwechsel.

E. 5

Anträge der Parteien In der Berufungserklärung vom 28. Oktober 2019 stellte der damalige Verteidiger des Beschuldigten in dessen Namen folgende Anträge (pag. 206): Der Beschuldigte sei in Abänderung des Urteils des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 23. Juli 2019

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.